

ZUCHTPROGRAMM

ZP 1 Präambel

1. Das Zuchtprogramm umfasst und koordiniert alle Massnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.
Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethode und die Bereiche der Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertfeststellung sowie die darauf basierende Selektion.
2. Bei der Feststellung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen aus der eigenen Population auch solche anderer Zuchtpopulationen Berücksichtigung finden.
3. Abhängig von der Anzahl der am Zuchtprogramm beteiligten Stuten wird der Hengstbedarf festgelegt, wobei die Altersstruktur der Hengste (Junghengste, nachzuchtgeprüfte Hengste) zu berücksichtigen ist.
Durch die Zahl der jährlich ausscheidenden Hengste ist die Remontierungsrate vorgegeben. Hierbei sollte ein züchterisch sinnvolles Stuten-Hengst-Verhältnis gewahrt bleiben.
Ist eine ausreichende Nutzung der Junghengste nicht gewährleistet, so können geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit eine frühestmögliche Feststellung des Zuchtwertes aufgrund von Nachkommenleistungen vorgenommen werden kann.
Desweiteren können durch die Zuchtkommission Massnahmen zur Förderung des Einsatzes qualitativ hochwertiger Hengste getroffen werden.
4. Werden einzelne Hengste züchterisch zu stark benutzt, so kann die Zuchtkommission eine Begrenzung der Anzahl Stuten je Hengst vornehmen. Diese Begrenzung ist unabhängig von der Bedeckungsart.
5. Das Zuchtprogramm wird ausschliesslich in dem in den Statuten festgesetzten Tätigkeitsbereich durchgeführt.

ZP 2 Zuchtziel und Zuchtzielbeschreibung

Zuchtziel

Angestrebt wird ein reingezogenes, fuchsfarbenes Pferd mit sehr viel Adel, wenig Abzeichen, mit hellem Schutzhaar, solidem Fundament sowie korrekten, raumgreifenden und schwungvollen Gängen. Aufgrund seines unkomplizierten Charakters, seines ausgeglichenen Temperamentes, seiner Leistungsbereitschaft sowie Reit- und Fahreignung ist es vor allem als Pferd für die Freizeit und den Fahr- und Reitsport, aber auch für den Einsatz in der Landwirtschaft und der Armee geeignet.

Idealmass

Zwischen 140 - 150 cm

Herkunft

Ursprünglich Tirol

Typ

Erwünscht ist ein edles, harmonisch gebautes, mittelgrosses Pferd im deutlichen Rechteckformat mit einem ausdrucksvollen, edlen und trockenen Kopf mit einer leicht konkaven Profillinie und einem grossen, klaren Auge, einer gut geformten Halsung, einer guten Bemuskelung sowie korrekten, trockenen, klaren Gliedmassen.

Zuchttiere sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht ist insbesondere ein unharmonisches Erscheinungsbild, ein zu schwerer oder zu leichter Typ, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, schwammige Gelenke und bei Zuchtpferden ein fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer Körperbau, der vor allem für Reit-, Fahr- und Tragzwecke geeignet ist. Dazu gehören:

- ein leichtes Genick mit viel Ganaschenfreiheit,
- ein genügend langer, korrekt aufgesetzter Hals,
- eine lange, schräg gelagerte und gut bemuskelte Schulter,
- eine genügend breite Brust und eine ausreichende Brusttiefe mit einer längsovalen Rippung,
- ein klar erkennbarer und genügend langer Widerrist,
- ein genügend langer, gut verbundener und bemuskelter, tragfähiger Rücken,
- eine lange, breite, gut bemuskelte, leicht abgezogene Kruppe,
- eine gute Bemuskelung der Flanken, der Hose und des Oberarms,
- eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit:

- korrekten, trockenen, ausgeprägten und klaren Gelenken, vor allem breiten, kräftigen Sprunggelenken,
- mittellangen Fesseln,
- korrekt gewinkelten Hinterbeinen,
- runden, wohlgeformten, harten und gesunden Hufen,
- einer korrekten, geraden Gliedmassenstellung,
- einem von der Seite gesehen geradegestellten Vorderbein.

Unerwünscht sind:

- ein insgesamt unharmonischer Körperbau,
- eine kurze steile Schulter,
- ein zu kurzer und zu tief aufgesetzter Hals mit viel Unterhals,
- ein zu wenig ausgeprägter Widerrist,
- ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken,
- eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie,
- eine kurze oder gerade, gespaltene Kruppe mit einem zu tiefen oder zu hohen Schweifansatz,
- eine geringe Brusttiefe, hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe,
- unkorrekte Gliedmassenstellungen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln, sowie zu kleine oder zu grosse, zu flache oder zu steile, ungesunde Hufe mit nach innen gerichteten Trachten,
- zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmassenstellungen,
- Gebissfehler, wie Karpfen- oder Hechtgebiss.

Bewegungsablauf

Erwünscht sind taktmässige, trittsichere und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei deutlichem Ab- und Auffussen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüssig getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfussender und übertretender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmässige Bewegungen, sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde oder fuchtelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist

- ein unkompliziertes, umgängliches, leistungsbereites Pferd mit guter nervlicher Stabilität, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt und einen wachen, intelligenten Eindruck macht,
- ein sehr leichtfuttriges Pferd mit einer sehr robusten Gesundheit und einem hohen Regenerationsvermögen,
- eine sehr gute natürliche Fruchtbarkeit.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde, sowie Pferde, die nachweislich Unarten aufweisen.

Zur Zucht eingesetzte Pferde müssen gesund und frei von Erbfehlern sein.

Erwünscht ist ein leistungsbereites und leistungsfähiges, vielseitig einsetzbares und belastbares Pferd, das für Reit-, Trag-, Zug- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist.

Farbe und Abzeichen

Farbe: Fuchs(alle Schattierungen zulässig) mit hellem Langhaar; Stichelhaar unerwünscht

Abzeichen: möglichst wenig Abzeichen, vor allem an den Beinen unerwünscht; Hengste sollten möglichst nicht gestiefelt sein

ZP 3 Zuchtmethode

1. Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt.

In der Schweiz gilt für den Haflinger das Prinzip der Rassenreinzucht definiert nach den Richtlinien des Welthaflingerverbandes und des Zuchtverbandes Nordtirol. Es sind maximal 1.56% Fremdblutanteil erlaubt. Tiere mit einem höheren Fremdblutanteil können nur in die Kategorie Register eingetragen werden.

Alle Zuchttiere mit Fremdblutanteilen, die vor dem 1.1.1997 in der Schweiz zur Zucht benutzt wurden, sowie ihre gesamte weibliche Nachzucht verbleiben im Stud-book bzw. werden auch zukünftig bei Erfüllung aller anderen notwendigen Kriterien in das Stud-book eingetragen.

Männliche Tiere, die in ihrer Abstammung Fremdblutanteile gemäss den Richtlinien des Welthaflingerverbandes aufweisen, werden nicht gekört bzw. aus dem Stud-book ausgeschlossen!

2. Die Selektion der Tiere zur Zucht erfolgt aufgrund einer Stufenselektion.

ZP 4 Zuchtverwendung

1. Die zur Zucht verwendeten Tiere werden nach den unter ZP 6 genannten Kriterien selektiert und in eine der beiden grundlegenden Kategorien des Herdebuches eingetragen (Kategorie Stud-book/Kategorie Register).
2. Tiere, die in die Kategorie Stud-book eingetragen sind, lassen einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel erwarten. Sie erfüllen die dafür notwendigen Voraussetzungen. Ihre Nachkommen erhalten einen Abstammungsschein.
3. Tiere, die eine oder mehrere Voraussetzungen für einen Eintrag in die Kategorie Stud-book nicht erfüllen, werden in die Kategorie Register eingeschrieben. Ihre Nachkommen erhalten einen Identitätsausweis.
4. Tiere, die in die Kategorie Stud-book eingetragen sind bzw. deren Nachkommen mit einem CH-Abstammungsschein werden in Bezug auf Zucht-, Leistungsprüfungs- und Absatzveranstaltungen gefördert bzw. bevorzugt behandelt. Näheres hierzu wird in der Gebührenordnung bzw. in den Ausschreibungen zu den entsprechenden Veranstaltungen geregelt.

ZP 5 Umfang der Zuchtpopulation

Stand: 1.1.2000

	<u>Stud-book</u>	<u>Register</u>	<u>Total</u>
Hengste:	26	7	33
Stuten:	401	20	421

ZP 6 Zuchtwertfeststellung und Selektion

1. Für alle zur Zucht verwendeten Tiere wird der genetische Wert für die Zucht bestimmt. Dieser Zuchtwert wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger und dem Zuchtziel entsprechenden Merkmalen festgestellt (Selektionskriterien).

Der Zuchtwert bildet die Entscheidungsgrundlage für die anschliessende Selektion. Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht, welche Pferde als „züchterisch erwünscht“ im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Dies wird durch die Eintragung in eine bestimmte Kategorie des Herdebuches und weiter durch die Zuordnung zu einer Zuchtwertklasse innerhalb der Kategorie sowie durch die Vergabe von Leistungszeichen dokumentiert.

Liegen Zuchtwerte von Verwandten vor, so sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

2. Folgende Selektionskriterien werden angewendet:
- a) Abstammung
 - b) Exterieur
 - c) Leistung
 - d) Gesundheit und Fruchtbarkeit

a) Abstammung

Die Abstammung wird mit Hilfe geeigneter Methoden der Datenverarbeitung erfasst und kontrolliert. Die Kontrolle kann durch geeignete biologische Verfahren erfolgen. Die Abstammung des Pferdes muss Fortschritte bezüglich Gesundheit, Exterieur und Leistung im Hinblick auf das Zuchtziel erwarten lassen.

b) Exterieur

Die Exterieurbeurteilung entsprechend HBO 2 und HBO 3 erfolgt grundsätzlich auf Sammelveranstaltungen (Fohlenschauen, Körungen, Herdebucheintragungen oder Feld- bzw. Stationsprüfungen), auf denen gewährleistet ist, dass das vorgestellte Pferd mit einer entsprechend grossen Anzahl anderer Pferde verglichen werden kann.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch ausserhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

Zusätzlich zu HBO 2 und HBO 3 werden alle zur Identifizierung vorgestellten Fohlen in den Merkmalen Gesamterscheinung, Körperbau und Gänge beurteilt.

Die Merkmale der äusseren Erscheinung und des Bewegungsablaufes werden mit Noten nach ZP 6/3 bewertet.

Für die Merkmale der linearen Beschreibung des Exterieurs und der Exterieurbeurteilung bei dreijährigen Pferden wird eine Zuchtwertschätzung durchgeführt. Der Vorstand bestimmt hierzu die notwendigen Richtlinien.

c) Leistung

Zur Beurteilung der Leistungsmerkmale führt der Verband Feld- und nach Möglichkeit Stationsprüfungen durch. Dabei wird die Notenskala nach ZP 6/3 angewendet.

Weiterhin werden die Ergebnisse aus Sportprüfungen (Promotion, offizieller Sport) zur Beurteilung herangezogen. Diese müssen von der zuständigen Institution offiziell bestätigt sein.

Für die beurteilten Merkmale am Feldtest wird eine Zuchtwertschätzung durchgeführt. Für die Leistungen aus den Promotionsprüfungen kann eine Zuchtwertschätzung durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt hierzu die notwendigen Richtlinien.

d) Gesundheit und Fruchtbarkeit

Die in der Zucht eingesetzten Tiere müssen gesund und fruchtbar sein. Zu berücksichtigen ist die allgemeine Gesundheit, die Geschlechts- und Erbgesundheit sowie Kriterien der Langlebigkeit und Robustheit.

3. Zur Bewertung der Merkmale der äusseren Erscheinung sowie der Leistungsmerkmale an den Feld- bzw. Stationsprüfungen wird die Notenskala von 1 bis 9 angewendet, wobei den Noten folgende Wertungen zugeordnet sind:

9 = sehr gut = Zuchtziel

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = unbefriedigend

3 = ungenügend

2 = schlecht

1 = sehr schlecht.

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten. Es wird jeweils das getrennte Richtverfahren angewendet, es sei denn, in den Ausführungsrichtlinien wird explizit etwas anderes erwähnt.

4. Für die lineare Beschreibung der Exterieurmerkmale und beim dreijährigen Pferd wird die Notenskala von 1 bis 9 am Durchschnitt der Population wie folgt ausgerichtet:

9 = ++++ Extremwert

8 = +++

7 = ++

6 = +

5 = Durchschnittswert

4 = -

3 = --

2 = ---

1 = ---- Extremwert

5. Die Daten zur Zuchtwertfeststellung und Selektion werden in geeigneter Form publiziert.

6. Als Grundlage der Selektion und Zuchtwertfeststellung sowie als Hilfsmittel für die entsprechenden Kommissionen gelten die Selektionspläne im Anhang 1.

ZP 7 Körungen

1. Die Körung ist die Entscheidung des Verbandes über den vorläufigen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogrammes.
2. Die Köreentscheidung lautet:
 - gekört
 - nicht gekört.

Wird ein Hengst gekört und erfüllt er die notwendigen Leistungsanforderungen, so wird er automatisch in das Stud-book eingetragen. Nichtgekörte Hengste verbleiben im Register. Erfüllt ein Hengst die seinem Alter entsprechenden Anforderungen nicht mehr, so verliert er die Stud-bookberechtigung und wird in die Kategorie Register zurückgestuft.
3. Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung ist auf dem Abstammungsschein einzutragen.
4. Die Körung
 - ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat,
 - ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
 - kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
5. Gegen das Körurteil ist kein Rekurs möglich. Hengste, die das Körurteil „nicht gekört“ erhalten, haben die Möglichkeit einer zweiten Vorstellung. Das zweite Körurteil ist endgültig.
6. Vor dem ersten Zuchteinsatz des Hengstes ist dessen Identität nach HBO 6 zu überprüfen.
7. Alle die Körung und die Herdebuchkategorisierung eines Hengstes betreffenden Einzelheiten sind in den „Richtlinien zur Durchführung der Körung der Rasse Haflinger“ verankert.

HERDEBUCHORDNUNG

HBO 1 Unterteilung des Herdebuches und Eintragung in das Herdebuch

1. Das Herdebuch gliedert sich in die grundlegenden Kategorien Stud-book und Register.

Zur Kategorie Stud-book gehören die drei Zuchtwertklassen:

A = nachzuchtgeprüft

B

C

Die Zuchtwertklasse D entspricht der Kategorie Register.

Diese Unterteilung gilt für Hengste und Stuten.

2. ***Uebergangsregelungen für Stuten***

Alle Stuten, die vor dem 1.1.1997 in der Schweizer Haflinger Zucht eingesetzt waren (also belegt bzw. zur Eintragung an einer Eidg. Pferdeschau vorgestellt wurden), werden in die Kategorie Stud-book in die Zuchtwertklasse C übernommen.

Allen Stutenbesitzern steht es frei, mittels Antrag und unter Einreichung der Unterlagen bezüglich der Eigen- bzw. Nachkommenleistung der Stuten diese nach den neuen Regeln kategorisieren zu lassen.

Die Zuchtkommission wird ermächtigt, hierzu die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Stuten, die nach dem 1.1.1997 zur Eintragung vorgestellt werden, werden nach den unter HBO 3 genannten Kriterien kategorisiert.

Uebergangsregelungen für Hengste

Alle Hengste, die 1998 in der Schweizer Haflinger Zucht eingesetzt werden sollen, werden nach den ab dem 1.1.1997 gültigen „Richtlinien zur Durchführung der Körung der Rasse Haflinger“ kategorisiert. Die Hengsthalter bzw. ihre Vertreter reichen die dafür notwendigen Unterlagen ein.

Ohne Antrag verbleiben die Hengste, die vor dem 1.1.1995 zur Zucht anerkannt wurden im Stud-book in der Zuchtwertklasse C.

Für die Kategorisierung der Hengste für die Decksaison 1997 findet das bisherige Kategorisierungsreglement seine Anwendung.

3. In die verschiedenen Kategorien bzw. Zuchtwertklassen des Herdebuches werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen genügen und deren Identität nach HBO 5 bzw. HBO 6 zweifelsfrei sichergestellt ist.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied einer dem Verband angeschlossenen Genossenschaft ist bzw. durch die Vorstellung seines Pferdes wird.

4. Die Eintragung in eine Kategorie sowie die Zuordnung zu einer Zuchtwertklasse werden auf dem Abstammungs- bzw. Identitätsausweis vermerkt.
5. Die Zuchtkommission entscheidet über die Gleichwertigkeit von Abstammungen und Leistungen von Pferden, die aus anderen Zuchtgebieten stammen.
6. Die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches bzw. eine Zuchtwertklasse ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
7. Gegen das Eintragungsergebnis eines Pferdes ist kein Rekurs möglich. Das betreffende Pferd hat die Möglichkeit einer zweiten Vorstellung. Das zweite Urteil ist endgültig.

***HBO 2* Eintragung von Hengsten**

1. Die Eintragung eines Hengstes in das Stud-book erfolgt, wenn der betreffende Hengst vom Verband gekört wurde und die Anforderungen bezüglich seiner:
 - Abstammung,
 - Gesundheit,
 - Exterieurmerkmale und
 - seiner Leistungsmerkmale erfüllt.Je nach Qualität und Alter wird der Hengst einer Zuchtwertklasse zugeordnet. Die näheren Ausführungsbestimmungen bezüglich der Körung, Stud-bookeintragung und -kategorisierung werden durch die „Richtlinien zur Durchführung der Körung der Rasse Haflinger“ geregelt.
2. Die Kategorisierung der Hengste für die jeweils neue Decksaison erfolgt jährlich und wird vor Beginn der Decksaison in geeigneter Form publiziert.

HBO 3 Eintragung von Stuten

1. Das Mindestalter einer Stute für die Eintragung beträgt drei Jahre.
2. Die Stuten werden bei der Vorstellung zur Eintragung im Exterieur in den folgenden drei Merkmalen beurteilt:
 - Gesamterscheinung/Typ
 - Körperbau
 - Gänge.Es gelten die Bestimmungen nach ZP 6.
Die Eintragung der Stuten erfolgt zentral auf einem Platz.
3. Für Stuten, die zur Eintragung vorgestellt werden, muss ein Abstammungs- oder Identitätsausweis vorgelegt werden.
4. Die Stuten werden je nach Qualität (Abstammung, Exterieur, Leistung) wie folgt einer Kategorie bzw. Zuchtwertklasse zugeordnet:

Kategorie Stud-book Zuchtwertklasse C:

- 5 Generationen lückenloser Haflingerabstammung und
- Summe der drei Exterieurnoten grösser gleich 15 und
- Absolvierung des Feldtestes in mindestens einer Disziplin (Fahren oder Reiten) oder 1 Klassierung in einer Promotions- oder Freizeitprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im offiziellen Sport oder eine Klassierung an einer Jungpferdeprüfung SWRA unter den ersten 50%.

Kategorie Stud-book Zuchtwertklasse B:

- 5 Generationen lückenloser Haflingerabstammung
- Summe der drei Exterieurnoten grösser gleich 20, wobei keine Teilnote kleiner als 6
- Absolvierung des Feldtestes im Fahren und Reiten mit einem Notendurchschnitt von mindestens 7 oder einmal qualifiziert für das Final Promotion oder einmal klassiert am Final Freizeit oder wenn sie eine vergleichbare Leistung im offiziellen Sport aufweisen können oder eine Klassierung unter den ersten 50% im Jungpferdechampionat SWRA.

Kategorie Stud-book Zuchtwertklasse A:

Stuten der Zuchtwertklassen C und B, wenn mindestens 3 ihrer direkten Nachkommen (Stuten, Hengste und Wallache mit vergleichbaren Leistungen) in die Zuchtwertklasse B eingestuft worden sind bzw. eingestuft werden könnten.

Dabei entspricht ein gekörter Hengst der Kategorie Stud-book zwei Nachkommen der Zuchtwertklasse B.

Kategorie Register

Stuten, die eine der Voraussetzungen für die Kategorie Stud-book Zuchtwertklasse C nicht erfüllen oder aus gesundheitlichen Gründen zurückgestuft wurden.

Ausnahme für Importstuten

Importstuten ohne Eigenleistung mit 5 Generationen lückenloser Haflingerabstammung, welche im Exterieur 21 Punkte und mehr erreichen, werden in die Kategorie Stud-book in die Zuchtwertklasse C eingetragen.

5. Stuten, die in die Kategorie Stud-book eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, müssen gesund sein. Beim Auftreten von gesundheitlichen Mängeln kann eine Stute aus der Kategorie Stud-book in die Kategorie Register zurückgestuft werden.
6. Bei ausreichenden Leistungen für eine höhere Kategorie bzw. Zuchtwertklasse kann eine Stute auf Antrag des Besitzers höhergestuft werden. Der Besitzer der Stute reicht hierfür den Antrag zusammen mit den notwendigen, offiziell bestätigten Leistungsausweisen und den Abstammungs- bzw. Identitätsausweis der Stute bei der Herdebuchstelle ein.

HBO 4 Herdebuchführung

1. Allgemeines

Die Herdebuchführung erfolgt durch den Züchter sowie durch den Verantwortlichen des Verbandes. Dieser bedient sich hierzu der Herdebuchstelle des Dachverbandes.

Für die Dienstleistungen können Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben werden.

1.1. Pflichten des Züchters

Der Züchter hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf allen Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat alle Herdebuchunterlagen und Formblätter einschliesslich der Abstammungs- und Identitätsausweise, die ihm mit Eintragungen von der Herdebuchstelle zugeschickt werden auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind der Herdebuchstelle unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss die Herdebuchstelle einen entsprechenden Vermerk anbringen.
- Der Züchter macht der Herdebuchstelle unverzüglich Meldung über Tod, Standort- und Besitzwechsel.

Bei Bedarf kann durch die Herdebuchstelle eine jährliche Wiedereinschreibgebühr für alle registrierten und nicht als Abgang gemeldeten Zuchttiere, die älter als 3 Jahre sind, erhoben werden. Diese Gebühr wird dem zuletzt erfassten Besitzer des Tieres in Rechnung gestellt.

- Der Züchter bezahlt pünktlich die entsprechenden Gebühren an die Herdebuchstelle bzw. den Verband.
- Der Züchter duldet die Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen.

1.2. *Pflichten der Hengsthalter*

Der Hengsthalter ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Durchführung der Bedeckungen bzw. Besamungen und deren Registrierung.

Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Beantragung der Fohlenkarten und des Deck- bzw. Besamungsregisters bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Herdebuchstelle
- b) Ausfüllen und Unterzeichnen der Fohlenkarten und Aushändigen dieser an den Züchter
- c) Führen eines Deck- bzw. Besamungsregisters und Einreichen dieses an die Herdebuchstelle bis zum 31.08. der Decksaison
- d) jederzeitige Auskunftserteilung über das Deck- bzw. Besamungsregister und Offenlegung gegenüber der Herdebuchstelle
- e) unverzügliche Meldung über Tod, Standortwechsel und Besitzwechsel
- f) Dulden der Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste, die in seinem Besitz stehen oder standen.

1.3. *Pflichten der Herdebuchstelle*

Die Herdebuchstelle ist für die Richtigkeit der Herdebucheintragungen, für die Ausstellung der Abstammungs-, Identitätsausweise und weiterer züchterisch relevanter Dokumente sowie für die zentrale Herdebuchführung verantwortlich. Ihr obliegt die züchterische Beratung und Auskunftserteilung. Dabei werden die Grundlagen des Datenschutzes beachtet. Desweiteren ist sie verantwortlich für die Durchführung der routinemässigen Zuchtwertschätzung, insbesondere der dafür notwendigen Datenerfassung, -aufbereitung und -publikation.

2. Herdebuch

Für die Herdebuchführung wird die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt. Es werden alle Daten der einzelnen Pferde einschliesslich ihrer Nachkommen gespeichert.

Das Herdebuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- Deckdatum der Mutter
- Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen
- Identitätsnummer
- Kennzeichnungen
- Eltern mit Farbe und Identitätsnummer
- 5 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- Datum der Ausstellung des Abstammungs- bzw. Identitätsausweises (sowie eines eventuellen Duplikates)
- alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen (Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfungen)
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung)

- die Nachzucht
- Entscheidungen über die Eintragung in eine Kategorie bzw. Zuchtwertklasse des Herdebuches und sowie allfällige Änderungen
- Entscheid über Besamungserlaubnis
- Datum und wenn möglich Ursache des Abgangs
- Registrierung des Ergebnisses der Identitätssicherung nach HBO 6
- Angaben über Zwillingsgeburten.

Für die Altersangabe von im November und im Dezember geborenen Pferden gilt der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

3. Fohlenkarte

Die Fohlenkarte ist ein offizielles Dokument über die Herkunft eines Pferdes. Sie ist als solches sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln.

Die Verantwortung für das korrekte Ausfüllen der Fohlenkarte liegt beim Züchter. Die Fohlenkarte ist stutenbezogen.

Die Fohlenkarte wird vom Hengsthalter nach der Belegung der Stute an den Stutenbesitzer abgegeben. Anschliessend verbleibt sie dort bis zur Identifizierung des Fohlens.

Die Fohlenkarte wird nach der Identifizierung bei Fuss der Mutter gegen das definitive Identifikationspapier ausgetauscht.

Die Fohlenkarte muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Teil: Belegung

- Angaben zur Stute (Name, Identitätsnummer)
- Angaben zum Hengst (Name, Identitätsnummer)
- Name und Adresse des Stutenbesitzers zum Zeitpunkt der Belegung bzw. Besamung
- Belegdaten (einschliesslich des Belegjahres)
- Bedeckungsart
- Unterschrift des Hengsthalters
- Unterschrift des Stutenbesitzers zum Zeitpunkt der Belegung bzw. Besamung
- Unterschrift des Veterinärs bzw. Besamungstechnikers (nur bei Besamung und Embryotransfer)

Dieser Teil wird durch den Hengsthalter ausgefüllt.

2. Teil: Geburt

- Geschlecht des Fohlens
- Geburtsdatum des Fohlens
- Name des Fohlens
- Name und Adresse des Stutenbesitzers zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens
- Name und Adresse des Züchters des Fohlens (falls nicht identisch mit dem Stutenbesitzer zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens)
- Name und Adresse des Fohlenbesitzers (falls nicht identisch mit dem Stutenbesitzer/Züchter)

Dieser Teil wird durch den Stutenbesitzer zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens ausgefüllt.

2. Teil: Identifikation

- Farbe des Fohlens
- Signalement des Fohlens graphisch
- Beurteilung des Fohlens (falls erfolgt)
- Stempel und Unterschrift der für die Identifizierung bevollmächtigten Person (Schausekretär, Veterinär)

Dieser Teil darf nur durch einen offiziellen Vertreter der Herdebuchstelle bzw. eine bevollmächtigte Person ausgefüllt werden.

Als Züchter gilt der Besitzer der Stute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens.

4. Deck- bzw. Besamungsregister

Der Hengsthalter führt für jeden Hengst ein Deck- bzw. Besamungsregister, in das die Bedeckungen bzw. Besamungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen sind.

Es muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Identitätsnummer der Stute
- Besitzer der Stute
- Belegdatum
- Bedeckungsart.

Das Deck- bzw. Besamungsregister wird unterschrieben bis zum 31.08. der Decksaison an die Herdebuchstelle eingesandt. Er ist auf Verlangen der Herdebuchstelle offenzulegen.

5. Abstammungsscheine und Identitätsausweis

Abstammungsscheine und Identitätsausweise sind Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie sind als solche sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.

Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum der Herdebuchstelle.

Sie sind bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die Herdebuchstelle zurückzugeben.

Duplikate können auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originals ausgestellt werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen und zu numerieren.

Abstammungsscheine und Identitätsausweise werden grundsätzlich nur gegen Vorlage der korrekt und vollständig ausgefüllten Fohlenkarte ausgestellt.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Abstammungsscheines bzw. Identitätsausweises gegeben sein:

- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in der Schweiz registriert oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens registriert;
- die Identifizierung des Fohlens ist bei Fuss der Mutter durch den dafür Verantwortlichen erfolgt oder anderweitig gesichert.
- die Fohlenkarte wurde korrekt und vollständig ausgefüllt.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Abstammungs- bzw. Identitätsausweis angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich der Herdebuchstelle zu melden. Ausserdem ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Abstammungsschein bzw. Identitätsausweis sorgfältig aufzubewahren, da eine spätere Eintragung des Pferdes in eine Kategorie des Herdebuches nur vorgenommen werden kann, wenn ein gültiger Abstammungsschein bzw. Identitätsausweis vorgelegt wird.

5.1. Abstammungsschein

Folgende Angaben müssen mindestens im Abstammungsausweis enthalten sein.

- Name und Identitätsnummer
- Geschlecht
- Rasse
- Geburtsdatum
- Farbe und Abzeichen
- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des Besitzers
- Angaben über Stockmass, Zuchtwertfeststellungen
- Abstammung über 3 Generationen mit Name, Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Herdebuchkategorie sowie wichtige Angaben zum Zuchtwert der Vorfahren
- Name der ausstellenden Herdebuchstelle bzw. Rassenvertretung
- Ausstellungstag
- Unterschrift des Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Der Abstammungsschein ist grün.

Ein Fohlen erhält einen Abstammungsschein, wenn der Vater und die Mutter des Fohlens zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens in die Kategorie Stud-book eingetragen sind bzw. zum Zeitpunkt der Bedeckung in die Kategorie Stud-book eingetragen waren.

5.2. Identitätsausweis

Folgende Angaben müssen mindestens im Identitätsausweis enthalten sein:

- Name und Identitätsnummer
- Geschlecht
- Rasse
- Geburtsdatum
- Farbe und Abzeichen
- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des Besitzers
- Angaben über Stockmass, Zuchtwertfeststellungen
- Abstammung: Vater und Mutter sowie Vaters-Vater und Mutters-Vater mit Name, Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Herdebuchkategorie sowie wichtige Angaben zum Zuchtwert dieser Vorfahren
- Name der ausstellenden Herdebuchstelle
- Ausstellungstag
- Unterschrift des Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Der Identitätsausweis muss sich im Äusseren deutlich vom Abstammungsausweis unterscheiden. Der Identitätsausweis ist weiss.

Ein Fohlen erhält einen Identitätsausweis, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsausweises nicht gegeben sind.

HBO 5 Identifizierung

Die Identifizierung der Pferde erfolgt durch folgende Methoden:

1. Beschreibung von Farbe und Abzeichen durch einen Vertreter der Herdebuchstelle bzw. eine dazu bevollmächtigte Person.
2. Vergabe einer Identitätsnummer
Jedes Pferd erhält bei der Registrierung in der Herdebuchstelle des Dachverbandes eine Identitätsnummer. Die Identitätsnummer wird nicht verändert.
Pferde ausländischer Herkunft behalten ihre Identitätsnummer. Diese wird zur Kennzeichnung der Herkunft zusätzlich mit einem bzw. zwei entsprechenden Kennbuchstaben versehen.
3. Vergabe eines Namens
Jedes Fohlen erhält bei der Geburt einen Namen. Dieser Name muss beibehalten werden.
Nachträgliche Namensänderungen sind nicht möglich. Der Name eines männlichen Fohlens sollte mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie der Name des Vaters beginnen und der Name eines weiblichen Fohlens mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie der Name der Mutter.

HBO 6 Identitätssicherung

1. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die Herdebuchstelle das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung verlangen. Das Ergebnis wird in der Herdebuchstelle hinterlegt.
2. Vor Ausstellung von Abstammungs- bzw. Identitätsausweisen müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn:
 - eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten bedeckt oder besamt wurde;
 - die Trächtigkeitsdauer dreissig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht;
 - das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann;
 - das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt.

Die Kosten trägt in jedem Fall der Besitzer des Pferdes.

3. Vor dem ersten Zuchteinsatz eines Hengstes ist dessen Abstammung zu überprüfen. Dazu sind die entsprechenden Ergebnisse und Dokumente des Vaters und der Mutter des Hengstes vorzulegen. Kostenträger ist in jedem Fall derjenige, der die Körung und Eintragung beantragt. Wenn möglich kann auf Ergebnisse anderer Zuchtverbände zurückgegriffen werden.
4. Die Herdebuchstelle bzw. der Rassenverband kann bei Bedarf stichprobenartige Überprüfungen der Abstammungen durchführen. Die Kosten dafür trägt der Rassenverband.

Schlussbestimmung

Das Zuchtprogramm und die Herdebuchordnung wurden am 14.12.1996 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Revision 07.04.2001 | HBO 3/4 Eintragung von Stuten |
| 2. Revision 05.04.2003 | HBO 3/4 Eintragung von Stuten |
| 3. Revision 27.03.2010 | ZP 3 Zuchtmethodik und ZP 6 Zuchtwertfeststellung und Selektion |

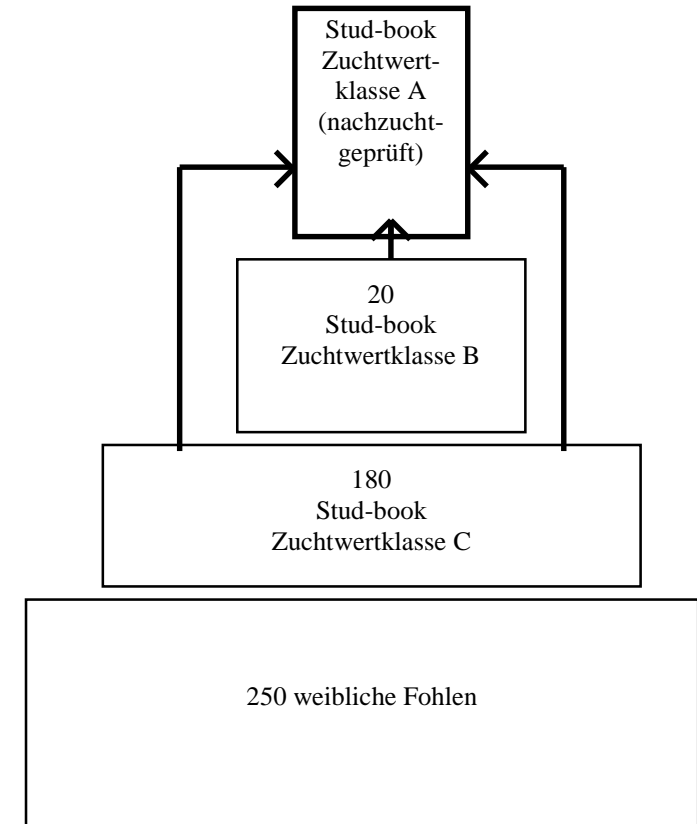
Zuchtplanung Haflinger

<u>Selektionsstufe</u>	<u>Selektionskriterien</u>	<u>Alter</u>
4. Selektionsstufe	Nachzuchtleistung	ab 9-jährig
3. Selektionsstufe (Remontierung 10%)	Eigenleistung Feldtest oder Eigenleistung Sport	ab 3-jährig
2. Selektionsstufe (Remontierung 70 %)	- Abstammung und - Exterieur und - Eigenleistung Feldtest oder Eigenleistung Sport	ab 3-jährig
1. Selektionstufe	Exterieur, Gesundheit durch Züchter selbst	0 Jahre (Fohlen)

1:1

Selektionsplan Stuten

Anhang 1a



250 weibliche Fohlen bei Geschlechterverhältnis

500 geborene Fohlen bei Abfohrate von 65%

750 zuchtaktive Stuten HF

